

Zustimmung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
nach § 13 des BBauG.

Als benachbarter, bzw. als betroffener Eigentümer, erkläre ich mein Einverständnis zur Änderung des Bebauungsplanes, welche nunmehr vorsieht, daß das Wohnhaus des Herrn Georg Mayer nicht mit der Traufseite, sondern mit der Giebelseite zur Hauensteinstraße gebaut werden soll.

Grundstück: Plan-Nr.: 728 Karl Vallery, Wwe.:
.. *Elis. Vallery* ..

Grundstück: Plan-Nr.: 735 Fritz Korb:
.. *Fritz Korb* ..

Grundstück: Plan-Nr.: 734 Karl Rheinhardt:
.. *Lr. Karl Rheinhardt Wwe.*
Hauptverwaltung ..

Grundstück: Plan-Nr.: 684 Prot. Pfarrer:
des protest. Kirchenvermögens der Pfalz
Speyer/Rh.
.. *Korn* ..

Grundstück: Plan-Nr.: 729 Franz Scharfenberger:
.. *F. Scharfenberger* ..

Grundstück: Plan-Nr.: 731 + 733 Georg Mayer:
.. *Georg Mayer* ..



Hanna
Bgm.

LAGEPLAN: Msl. 1:1000

Stadt: Wachenheim

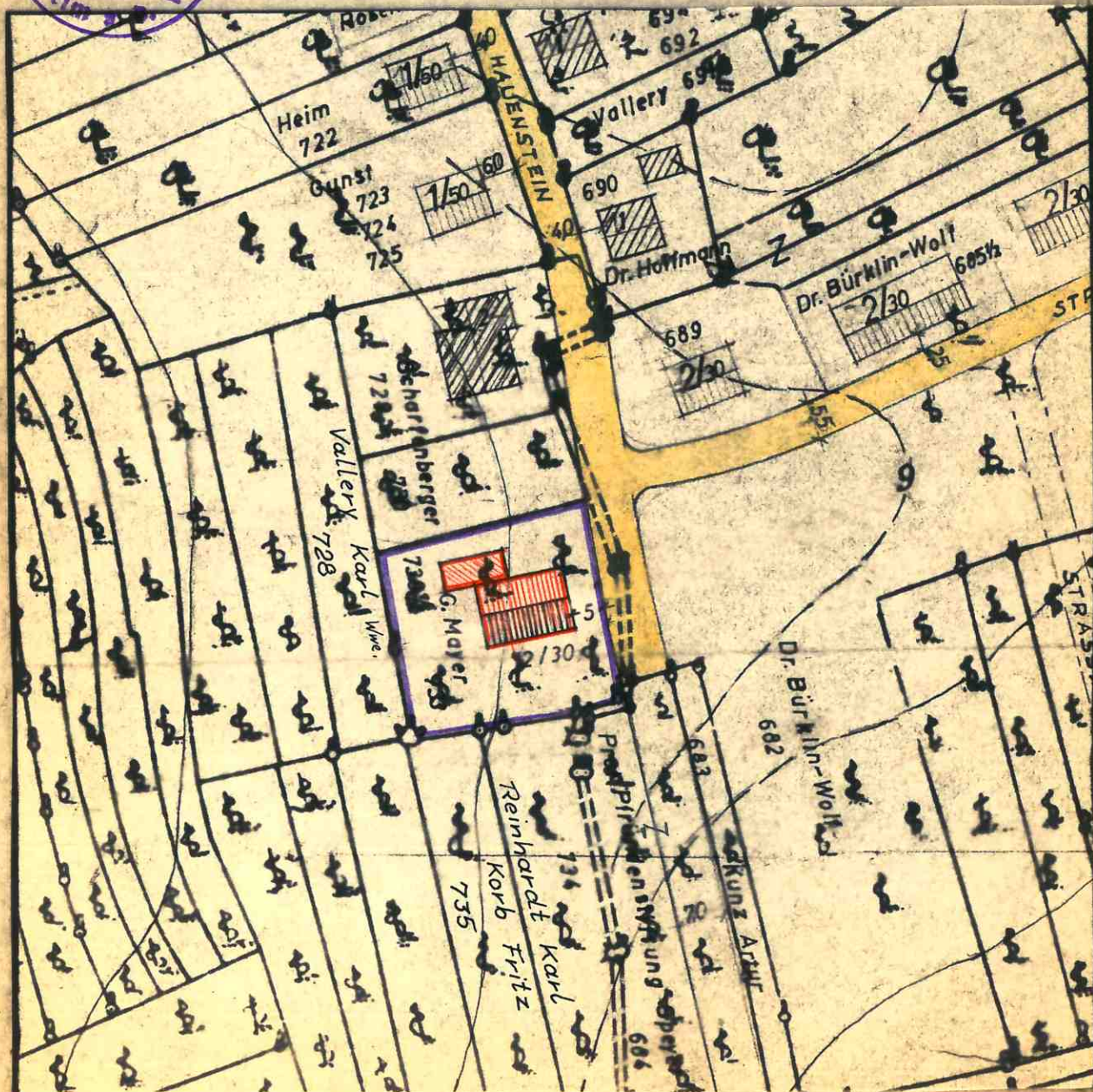
Pl. Nr. 731, 733

die eingetragenen Zahlen sind Hausnummern

blau = Wasserleitung

braun = Gas

violett = Grundstücksgrenze



Stadtverwaltung
Wachenheim a.d.Weinstr.

Anlage 1 zu Punkt 1a der Niederschrift über die Stadtratsitzung
vom 24.4.1964

Änderung Nr.1 des Teilbebauungsplanes "Hauenstein/Anger"
vom 11.8.1960

Der Stadtrat der Stadt Wachenheim hat auf Grund des § 21 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz) in der Fassung vom 5.10.1954 (GVBl.S.117) und §§ 12 Abs. 4 und 15, Abs. 1 DVO zur GO vom 31.3.1955 (GVBl.S.31) in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) in seiner Sitzung vom 24.4.1964 folgende Änderung des Teilbebauungsplanes vom 11.8.1960 beschlossen:

§ 1

Das auf dem Grundstück Plan Nr. 730 1/2 und 733 vorgesehene Wohnhaus ist giebelseitig zur Strasse zu stellen.

§ 2

Die mit Regierungsentschliessung vom 11.8.1960, Az.: 421-07, Tgb.Nr. 36/5, genehmigten Erläuterungen haben auch für die vorbezeichnete Änderung Gültigkeit.

§ 3

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage nach der Bekanntgabe der Änderungssatzung in Kraft.

Wachenheim a.d.W., den 28.7.64
Stadtverwaltung:



[Handwritten signature]

I. Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des
Stadtrates am 24.4.1964

1. Änderung des Teilbebauungsplanes "Hauenstein-Anger" gemäß
§ 13 des Bundesbaugesetzes

Az.: 610 - 13

a) Änderung Nr. 1 zum Teilbebauungsplan vom 11.8.1960

Der Eigentümer des Grundstückes Plan Nr. 730 1/2 und 733 beantragte, an Stelle des im Bebauungsplan vorgesehenen traufseitig zur Straße stehenden Hauses ein giebelseitig zur Straße stehendes Haus errichten zu dürfen. Der Bauausschuß befasste sich in seiner Sitzung vom 12.2.1964 mit der Angelegenheit und empfahl dem Stadtrat, dem Änderungswunsch zu entsprechen. Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmten der Änderung zu, so daß diese gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vom Stadtrat beschlossen werden kann.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügte Änderungssatzung.